1. Ausfertigung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Ellweiler

vom 15. Dez. 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf volle oder halbe Ar auf- und abgerundet.

§ 3

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1987 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung Feld- und Waldwege vom 30.05.1970 außer Kraft.

Ellweiler, den 15. Dez. 1987

Gemeinde Ellweiler Verbandsgemeinde Birkenfeld/Nahe D.S.

Ortsbürgermeister